

Statusgruppenvertreter*innen, für die keine Qualifikationsanforderungen bestehen, eine starre Quote mit Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar sei, soweit Frauen tatsächlich unterrepräsentiert sind und die Quoteniffer maximal dem Frauenanteil in der jeweiligen Bezugsgruppe entspricht. Art. 33 Abs. 2 GG könne bei echten Wahlämtern keine Anwendung finden, da Qualifikationsanforderungen mit den Wahlrechtsgrundsätzen unvereinbar seien. Bei der Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 33 Abs. 2 GG müsse also zunächst geklärt werden, ob es sich um ein echtes Wahlamt handelt oder nicht. *Papier* schlug vor, auf die Funktion des Gremiums abzustellen. Häufig hätten Gremien keine politische Repräsentationsaufgabe, in dem Sinne, dass bei der Wahl ein politisches Mandat vergeben werde. Vielmehr gehe es meist um die Mitwirkung in der Verwaltung durch Beratung und die Kontrolle der Geschäftsführung. In Fällen, in denen Art. 33 Abs. 2 GG unbeachtlich sei, könne er nicht mit einer starren Quote kollidieren.

Abschließend beleuchtete *Prof. Dr. Ulrike Lembke*, FernUniversität in Hagen, Grundlagen und Praxis der Bundesrichter*innenwahlen und schlug eine Quotierung der Wahlvorschläge vor. Im Gegensatz zur Berufung sonstiger Richter*innen werden Bundesrichter*innen gemäß Art. 95 Abs. 2 GG gewählt. Wie für andere Wahlen seien bei den Bundesrichter*innenwahlen die Wahlrechtsgrundsätze zu beachten. Ob jedoch auch das Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG zur Anwendung kommt, sei umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2016 hierzu festgestellt, dass Art. 33 Abs. 2 GG bei der Berufung von Bundesrichter*innen greift, da ein öffentliches Amt besetzt wird (BVerfGE 143, 22-38). Allerdings werde das Leistungsprinzip durch das Wahlelement relativiert. Gleichheitsrechtliche Erwägungen spielen laut *Lembke* hierbei keine Rolle. Mit Blick auf die Rechtswirklichkeit konstatierte *Lembke* deutliche Divergenzen zu den gesetzlichen Vorgaben zur Bundesrichter*innenwahl. Das Wahlverfahren bestehe in der Praxis darin, dass die Regierungs-

parteien ein „Kandidatenpaket“ schnürten, dem alle Mitglieder des Wahlausschusses zustimmen könnten. In diesem auf einen Kompromiss ausgelegten Verfahren würden zwar Parteien- und Länderproporz beachtet, Gleichstellungsziele hätten sich jedoch nicht etabliert. Nicht zuletzt habe diese Intransparenz zu Diskussionen über eine Reform der Wahlen zu den Bundesgerichten geführt. Ihren Vortrag schloss *Lembke* mit der Frage, warum nicht eine Frauenquote in Höhe von 50 Prozent für konsensfähige Vorschlagslisten eingeführt werden solle.

In den Diskussionen zu den drei Tagungspanels wurden die Spannungen zwischen faktischer, normativer und politischer Partizipation deutlich. Zugleich zeigte sich auch, dass im inter- und transdisziplinären Austausch nach Fragen der Input- und Output-Legitimation zu unterscheiden ist. Für die verfassungsrechtliche Befassung mit der Gleichberechtigung in der Demokratie kommt es vor allem auf die grundlegendere Frage nach dem Ziel von Partizipation an. Partizipation wird wiederum sehr unterschiedlich konzeptualisiert und unter anderem am Narrativ der Spiegelbildlichkeit zur Bevölkerung, der Interessenvertretung oder der chancengleichen Teilhabe ausgerichtet. Jedes dieser Narrative ist der Frage ausgesetzt, ob und welche weiteren Ungleichheitsdimensionen neben dem Geschlecht mitgedacht werden müssen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Quoten wurde der verfassungsrechtliche Stellenwert des Gleichberechtigungsgebots aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG unterschiedlich bewertet. Als Alternative zu einer Rechtfertigung der Quote über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG wurde eine Verfassungsänderung als Grundlage für Quotierungsvorgaben, insbesondere im Bereich des Wahlrechts, diskutiert. Schließlich wurden weitere Stellschrauben für eine gleichberechtigte Teilhabe in Politik, Verwaltung und Justiz identifiziert. Als tatsächliches Hindernis für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen wurde insbesondere die ungleiche Verteilung der Sorgearbeit beschrieben, die durch entsprechende Maßnahmen gesetzlich adressiert werden könnte.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-165

100 Jahre Frauenwahlrecht – Politik braucht mehr Frauen

5. März 2018, Bitterfeld

Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen

Mitglied im djb-Bundesvorstand, MdL Magdeburg

Im Rahmen einer Kooperationsveranstaltung des djb-Landesverbands Sachsen-Anhalt mit der SPD-Landtagsabgeordneten *Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen* (Vorsitzende der Regionalgruppe Magdeburg) am 5. März 2018 im Mehrgenerationenhaus in Bitterfeld-Wolfen stand das Jubiläum „100 Jahre Frauenwahlrecht“ im Mittelpunkt. Die Ehrenpräsidentin des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb), *Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit* (Justizsenatorin a.D. in Berlin und Hamburg sowie von 1997 bis 1981 Erste Vorsitzende des djb), berichtete von den vielen Initiativen und Kämpfen für die Sache der Frau. Eindrucksvoll schilderte sie, wie



▲ Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen, Torsten Weiser, Larissa Wallner, Anne Stamm, Diana Bäse, Dr. Lore Peschel-Gutzeit und Sandy Bieneck (v.l.n.r.) (Foto: privat).

sie mit Unterstützung des djb und engagierter Parlamentarierinnen erfolgreich war. Anhand der Durchsetzung der Teilzeitarbeitsmöglichkeit für Richterinnen hat sie den mehrheitlich anwesenden Frauen bildhaft vor Augen geführt, wie wichtig es ist, bestehende Benachteiligung oder Diskriminierungen aufzugreifen und durch konkrete Gesetzesinitiativen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Ihr besonderes Anliegen gilt der Repräsentanz von Frauen in der Wirtschaft, in Gremien und in der Politik. Sie betonte, Art. 3 Abs. 2 GG, an dessen Ergänzung sie in der Verfassungskommission Anfang der 90er Jahre erfolgreich mitgewirkt hat, sei eine Verpflichtung für den Gesetzgeber „(...) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“. Das betreffe

insbesondere das Wahlrecht, das im Sinne eines Parité-Gesetzes geändert werden müsse. Sie machte den Frauen Mut, nicht locker zu lassen und bei der Geltendmachung Ihrer Rechte dran zu bleiben!

Sandy Bieneck, Leiterin des Frauenzentrums in Bitterfeld-Wolfen, berichtete von ihrer Arbeit vor Ort. Schnell war Einigkeit hergestellt. Wir brauchen Frauen, die sich in allen Gremien und politischen Instanzen engagieren. Die Moderatorin, *Prof. Dr. Angela Kolb*, Justizministerin a.D., MdL, führte durch einen spannenden und humorvollen Abend mit vielen Nachfragen und Beiträgen von aktiven Frauen, die sich in der Region engagieren. Über das Geschenk, das Lexikon „Frauen in Sachsen-Anhalt“, herausgegeben von der Magdeburger Professorin *Eva Labouvie*, hat sich *Dr. Peschel-Gutzeit* gefreut. Ein „Hoch“ auf sie, denn ihre Performance im achten Lebensjahrzehnt war sehr beeindruckend.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-166

Fachforum Digitalisierung und soziale Sicherung

10. März 2018, Kassel

Christel Riedel

ehemalige Vorsitzende der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, Rechtsanwältin, Berlin

Anneliese Schmid-Kaufhold

Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Freiburg, Rechtsanwältin

Am Samstag, den 10. März 2018 fand auf Einladung unseres Mitgliedes *Eva M. Welskop-Deffaa*, **Vorstandsmitglied im Deutschen Caritasverband**, und *Prof. Rainer Schlegel*, **Präsident des Bundessozialgerichts**, im Bundessozialgericht in Kassel ein Fachforum zum Thema „Digitalisierung und Soziale Sicherung“ statt. Als Dritte im Bunde hatten die Veranstaltenden *Gundula Roßbach*, **Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund**, hinzugebeten. Einige Zitate vorab:

„Der Alterssicherung der Frauen droht ein roll-back: zu den Sicherungslücken durch familienbedingte Unterbrechungen kommen mit der Plattformökonomie neue hinzu. Die weibliche Altersarmut wird zunehmen.“ (*Eva M. Welskop-Deffaa*)

„Wenn Tätigkeiten über Plattformen vermittelt werden, könnte die zeitnahe Erfassung dadurch erleichtert und beschleunigt werden, dass die Plattformen die vermittelten Tätigkeiten an die Sozialversicherung melden.“ (*Gundula Roßbach*)

„Die Riester Rente hat sich nach verbreiteter Ansicht nicht bewährt. Das Geld wäre wohl besser in die Gesetzliche Rentenversicherung geflossen.“ (*Prof. Dr. Rainer Schlegel*)

„Die Plattformökonomie bringt nicht nur für die Sozialversicherungen, sondern auch für die Steuererhebung Herausforderungen. Die Plattformen generieren Wertschöpfung. Diese unterliegt der Umsatzsteuer, welche nach der Lohnsteuer die wichtigste Einnahmequelle des Fiskus ist.“ (*Dr. Afra Waterkamp*)

Das Programm des Fachforums griff drei Aspekte der digitalen Transformation auf: die tatsächlichen Veränderungen der Erwerbsarbeit, mögliche Antworten der Sozialversicherung und Herausforderungen für die Gerichte durch die unzulängliche Gesetzeslage. An der abschließenden Diskussionsrunde, die Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Teilnehmenden einbezog, nahm unter anderem unser *Mitglied Dr. Afra Waterkamp*, Präsidentin des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, teil. Sie ergänzte das Themenspektrum durch einen aktuellen steuerrechtlichen Aspekt.

Der Veranstaltungsort Kassel besticht durch seine zentrale Lage. Dank der „verbraucherfreundlichen“ Zeitplanung konnten wir aus Freiburg und Berlin am selben Tag an- und abreisen. Die wichtigsten Aussagen in aller Kürze:

Eva M. Welskop-Deffaa: Digitale Transformation steht für Entbetrieblichung, Plattformisierung und Hybridisierung der Arbeit. Zunehmend wird abhängige Teilzeitarbeit mit Crowdwork kombiniert, um den Sozialversicherungsschutz zu erhalten und zugleich abgabefrei „hinzu zu verdienen“. Diese Praxis reißt neue Lücken in den Versicherungsverlauf und beschleunigt die Plattformisierung der Arbeit ebenso wie das Pendelmodell hybrider Erwerbsbiographien, in dem sich abhängige und selbstständige Arbeit abwechseln. Schon jetzt hat sich zum Beispiel die Anzahl der Solo-Selbstständigen in der Pflege in Deutschland innerhalb des Zeitraums von nur sieben Jahren seit 2012 auf circa 50 Tausend verdoppelt. Der „klassische Erwerbsverlauf“ mit kontinuierlich steigendem Einkommen im Normalarbeitsverhältnis ist längst abgelöst durch Erwerbsverläufe mit wechselnden Phasen hoher und niedriger Einkommen. Nach geltendem Recht ist der Ausgleich einkommensschwacher Phasen in der Versicherungsbiographie durch die Beitragsbemessungsgrenze gekappt. Diese Kappung ist immer weniger plausibel – eine deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze gehört zu den notwendigen Anpassungen der